
Naturschutzfachliche Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1239 „Rahmerbuschfeld“

Laura Apel (M. Sc.), Dr. Matthias Schreiber





Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Unzureichende und fehlerhafte Abarbeitung der FFH-Verträglichkeit	3
2.1	Fehlende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	3
2.2	Lärmbedingte Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten.....	4
2.3	Unvollständige Betrachtung des relevanten Artenspektrums.....	5
2.4	Fehlende Berücksichtigung der Freizeitnutzung und Tierhaltung	7
2.5	Fehlende Berücksichtigung weiterer Mortalitätsfaktoren.....	7
2.6	Unzureichende Beurteilung der stofflichen Einwirkungen	9
2.7	Unzureichende Berücksichtigung der funktionalen Beziehungen zwischen Eingriffsfläche und FFH-Gebiet „Überanger Mark“	9
2.8	Fehlende Grundlage für eine FFH-VP	10
3	Unzureichende und fehlerhafte Abarbeitung des Artenschutzes.....	10
3.1	Untersuchungsumfang	10
3.1.1	Zur avifaunistischen Erfassung	10
4	Gänzlich fehlende Sachverhaltsermittlungen.....	12
4.1	Fehlerhafte Einordnung der Verbotstatbestände	12
5	Avifauna	13
6	Fledermäuse	14
6.1	Unvollständigkeit der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	15
6.1.1	Amphibien.....	15
7	Reptilien.....	16
8	Eingriffsregelung	16
9	Unzureichende Alternativenprüfung	16
10	Literatur	17



1 Vorbemerkung

Nach Auswertung der nachfolgend aufgelisteten ausgelegten Unterlagen

- A03 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
- H01 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- A02 Artenschutz Ergänzung Stellungnahme
- A01 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- E01 Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung
- Entwurf des Umweltberichts (Teil B)

werden die nachfolgend beschriebenen Defizite zum oben genannten Vorhaben aufgezeigt (die Angaben zu weiteren Quellen finden sich im Literaturverzeichnis):

2 Unzureichende und fehlerhafte Abarbeitung der FFH-Verträglichkeit

Die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit greift deutlich zu kurz, basiert nicht auf den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen und ist unvollständig. Die zahlreichen Mängel werden nachfolgend dargelegt:

2.1 Fehlende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Den Unterlagen fehlt eine umfassende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Stufe II) für das FFH-Gebiet „Überanger Mark“ (DE4606302), welches nur in 100 m Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) liegt. Zur Abschätzung der Frage, ob die Erhaltungsziele des Gebiets durch den B-Plan betroffen sein könnten, wurde lediglich eine sogenannte „FFH-Vorprüfung“ (FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (FFH-VorU), die eigentliche Prüfung obliegt der Behörde) erstellt. Hier verfehlen die Gutachter den Prüfmaßstab. Eine Vorstudie dient allein dazu, sicher fehlende und offensichtliche Beeinträchtigungen zu benennen. Kommt die FFH-VorU zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen möglich sein können, bedarf es einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und -prüfung. Eine solche Untersuchung fehlt hier. Denn eine solche Möglichkeit lässt sich aktuell bereits auf Grundlage der Vorstudie ableiten. Die Gutachter gehen sogar selbst davon aus, dass sich Störwirkungen für die charakteristischen Vogelarten im ca. 100 m entfernten FFH-Gebiet ergeben können. So lautet es u.a.: *„Das projektierte Vorhaben geht insbesondere mit einer Erhöhung von Lärmbelastung, Lichteinträgen und weiteren optischen Störreizen einher. Unter Beachtung der in Kapitel 6 aufgeführten Maßnahmenempfehlungen sind negative Einwirkungen durch das Vorhaben jedoch als unerheblich für die Schutzziele des FFH-Gebiets einzustufen.“*



Allerdings verwundert das abschließende Ergebnis, denn eine Vorstudie dient dazu, die Möglichkeit und nicht bereits die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung zu prognostizieren. Die Frage der Erheblichkeit kann erst im Rahmen einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung beantwortet werden. Erst dort können Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen einbezogen werden, wobei den bisher angedachten Maßnahmen keine sichere Vermeidung der Beeinträchtigungen bescheinigt werden kann. Derzeit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen ohne vertiefende Untersuchungen nicht offensichtlich ausschließen. Dies gilt insbesondere für folgende Schutzgüter:

2.2 Lärmbedingte Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten

Die Bebauung liegt unmittelbar an der Grenze des FFH-Gebiets (Abstand ca. 100 m). In dieser Entfernung ist auch der Lebensraumtyp (LRT) 9130 zu verorten. Der LRT 9110 befindet sich in ca. 220 m und der LRT 9160 in ca. 240 m Entfernung (siehe auch S. 19 FFH-Vorstudie).

Die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes sind nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch dann verletzt, wenn charakteristische Tierarten eines LRT Verschlechterungen erfahren.¹ Von Rückwirkungen auf charakteristische Arten muss vorliegend ausgegangen werden. Die Bebauung soll weit an das Schutzgebiet heranreichen, sodass von dauerhaften akustischen Reizen ausgegangen werden kann, die weit in das Schutzgebiet hineinreichen werden.

Die Gutachter kommen auf S. 24 zu folgender fehlerhafter, pauschaler Begutachtung:

*„Ein weiterer **nicht unerheblicher** Faktor sind die Störungen, die bereits durch verschiedenste Freizeitaktivitäten innerhalb des FFH-Gebietes auf dieses wirken. Beide als Charakterarten aufgeführte Spechtarten gelten als Arten mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Brutvorkommen einiger Arten in unmittelbarer Nähe zu den hochfrequentierten Waldwegen zeigen, dass die in der Peripherie des Gebiets vorkommenden Arten, insbesondere die Arten Mittelspecht und Schwarzspecht, aber auch der Waldlaubsänger, der Waldkauz und die Hohltaube bereits an ein vergleichsweise hohes Level an Störungen gewöhnt sind. Sie kommen beim Vorhandensein entsprechender Habitatrequisiten auch mit zunehmender Regelmäßigkeit in Siedlungs(rand)bereichen vor.“*

Davon abgesehen, dass eine Einschätzung der Erheblichkeit – wie oben bereits beschrieben – erst im Rahmen einer umfassenden Verträglichkeitsuntersuchung erfolgen kann, verkennen die Gutachter hier die reproduktionsmindernden Effekte, die von Störungen ausgehen. Damit entspricht die Studie nicht der Anforderung „bester wissenschaftlicher Methoden“. Denn von einer Gewöhnung dieser Arten ist keinesfalls auszugehen. Lärmbedingte Störungen führen nach der Fachkonvention „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des **BMVBS** zu reproduktionsmindernden Qualitätseinbußen in den Habitaten. Die Fachkonvention für Straßen liefert wichtige Orientierungswerte für die Bewertung lärmbedingter Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten. Maßstab für die Reichweite von Störeffekten sind die Arten mit der

¹ vgl. Art. 1 lit e) FFH-RL



höchsten Empfindlichkeit. Unter den charakteristischen Vogelarten befindet sich u.a. der besonders lärmempfindliche Spechte und Eulen (z.B. Mittelspecht). Für den Mittelspecht beträgt die sogenannte Effektdistanz, also die Entfernung, ab der keine Störwirkungen durch den Lärm mehr zu erwarten ist, 400 m (Arten der sog. Gruppe 2; siehe Tabelle 5 in **BMVBS** 2010). Überträgt man diesen Störradius auf den Geltungsbereich am FFH-Gebiet, so sind für empfindliche Vogelarten erhebliche Störungen auf einer Fläche von ca. 21 ha des FFH-Gebietes zu verzeichnen (siehe Abb. 1, S. 5). Diese Effekte hätten die Gutachter der Antragstellerin erkennen und im Rahmen einer vollständigen FFH-VU abarbeiten müssen. Derzeit decken die Untersuchungsräume diese Störradien nicht einmal ab, weil die Gutachter von einem zu geringen Puffer von 300 m ausgegangen sind. Es ist ein Gutachten zu erstellen, aus dem hervorgeht, wie weit Störungen in das Gebiet reichen und welche Betroffenheiten sich dadurch ergeben. Hierbei sind auch bereits vorhandene Störungen, wie die A524 darzustellen. Die Autobahn reicht störungsbedingt weit in das FFH-Gebiet hinein. Jede weitere zusätzliche Störung kann „das Fass zum Überlaufen bringen“ und ist daher kumulativ zu betrachten. Als kumulativ nachteilige Effekte sind im Übrigen auch die bereits bestehenden und in den Unterlagen eingeräumten Freizeitaktivitäten einzubeziehen.

Die Unterlage ist daher mangelhaft und nicht ausreichend, um erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile verneinen zu können. Die Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch Lärm wurde unzureichend untersucht und entspricht nicht der Anforderung „bester wissenschaftlicher Methoden“. Es ist davon auszugehen, dass sich Habitats und das Habitatpotenzial der in Nähe des Baugebiets befindlichen LRT durch Lärmreize und optische Reize verschlechtern wird.

2.3 Unvollständige Betrachtung des relevanten Artenspektrums

Die Gutachter beschränken sich bei der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit in unzulässiger Weise auf die im Gebiet nachgewiesenen charakteristischen Arten Mittel- und Schwarzspecht. Auf das tatsächliche Vorkommen der Arten kommt es für die Beurteilung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen aber gar nicht an, weil es innerhalb des FFH-Gebietes nämlich auch darum geht, die Potenziale dieser Arten in den LRT zu sichern bzw. zu entwickeln, um den günstigen Erhaltungszustand der LRT zu erreichen bzw. zu wahren. Auch für das hier betroffene Gebiet werden daher als Erhaltungsziele für die LRT 9110, 9130 und 9160 sowohl der Erhalt als auch die Entwicklung des LRT als Habitat für seine charakteristischen Arten festgelegt (siehe S. 15/16 FFH-Vorstudie). Bei der Beurteilung der Erheblichkeit ist daher auch das Entwicklungspotenzial für derzeit nicht vorkommende charakteristische Arten zu berücksichtigen. Die FFH-VorU ist daher auch an dieser Stelle unvollständig.



Das betrifft insbesondere folgende charakteristische Arten:

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Feuersalamander
- Mollusken (siehe S. 17 FFH-Vorstudie)

Wie die FFH-VorU ohnehin auf S. 18 zu dem Ergebnis kommt, dass bzgl. der möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens nur Vogel- und Fledermausarten von Relevanz sind, erschließt sich nicht. Feuersalamander haben einen Aktionsradius von ca. 500 m, sodass eine Beeinträchtigung durch das ca. 100 m entfernte Vorhaben nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Beeinträchtigungen reichen zudem deutlich weiter in das Schutzgebiet hinein.

Mollusken können durch Schad- und Nährstoffeinträge beeinträchtigt werden und sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Grundsätzlich muss auch angezweifelt werden, dass die Bechsteinfledermaus oder das Große Mausohr tatsächlich nicht vorkommen. So lautet es auf S. 18 der FFH-VorU zwar: *„Zu den als charakteristische Arten der Lebensraumtypen aufgeführten Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus gibt es durch die durchgeführten Datenabfragen aktuell keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen im FFH-Gebiet. Auch die im Rahmen der Bauleitplanung (Bebauungsplan Nummer 1239) durchgeführten Fledermauskartierungen aus dem Jahr 2018 erbrachten keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Arten.“* Entgegen dieser Annahme werden im artenschutzrechtlichen Beitrag (ASB, ab S. 43) Nachweise der Gattung *Myotis* benannt, worunter sowohl das Große Mausohr (*Myotis myotis*) als auch die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) gehören. Folglich erbringen die Fledermauskartierungen sehr wohl Hinweise, dass die beiden Arten vorkommen könnten, sodass diesen im Rahmen einer FFH-VU nachzugehen ist.

Des Weiteren kann angezweifelt werden, dass die Auswahl der charakteristischen Arten, wie es in Nordrhein-Westfalen der Fall ist, den habitatschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Nach dem Handbuch des Bundesamtes für Naturschutz zur Umsetzung von Natura 2000 (SSYMANK et al. 1998) werden folgende charakteristische Arten für die hier relevanten LRT benannt:

- Hainsimsen-Buchenwälder (9110): Raufußkauz, Hohltaube, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Zwergschnäpper, Waldlaubsänger, Grauspecht, Kleiber sowie zahlreiche wirbellose Arten
- Waldmeister-Buchenwälder (9130): u. a. Hohltaube, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Kleiber, Waldkauz, und zahlreiche wirbellose Arten
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160): u. a. Gartenbaumläufer, Schwarzstorch, Kernbeißer, Mittelspecht, Kleinspecht, Trauerschnäpper, Zwergschnäpper, Pirol, Sumpfwiese, Waldlaubsänger, Grauspecht, Kleiber und zahlreiche wirbellose Arten



Die Arten Waldlaubsänger, Waldkauz und Hohltaube werden in der FFH-Voruntersuchung zwar kurz erwähnt, aber nicht vertiefend betrachtet. Dabei gehören gerade Hohltaube und Waldkauz zu den besonders lärmempfindlichen Arten, deren Effektdistanzen sogar bis 500 m reichen, sodass sich die oben ermittelte von Lärm betroffene Fläche noch vergrößert (siehe Abb. 1, S. 5). Zu den ca. 21 ha kommen ca. 8,5 ha dazu. In der Summe sind ca. 30 ha Fläche des Schutzgebiets durch Störungen betroffen.

2.4 Fehlende Berücksichtigung der Freizeitnutzung und Tierhaltung

Die FFH-VorU ist außerdem lückenhaft, weil sie erhebliche Beeinträchtigungen, die sich durch die zusätzlichen Bewohner der Einfamilienhäuser ergeben, nicht berücksichtigt. Die Wohnbebauung reicht nah an das Schutzgebiet heran. Damit einhergehen Freizeitaktivitäten im FFH-Gebiet. Dabei ist davon auszugehen, dass unter den Bewohnern Hundehalter sind, die ihre Spaziergänge mit dem Hund im FFH-Gebiet durchführen. Das erhöht die Störung der dort lebenden charakteristischen Arten erheblich. Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Haltung von Katzen. Es ist davon auszugehen, dass die geringe Entfernung zum FFH-Gebiet dazu führt, dass Katzen innerhalb des FFH-Gebiets jagen und es somit zu Tötungen von charakteristischen Arten kommen wird. Solche Tötungen können Einfluss auf die Populationen im Schutzgebiet haben und sind zu untersuchen. Es kann ebenfalls angenommen werden, dass sich die Anzahl spielender Kinder im Schutzgebiet erhöht. Auch hiervon gehen Störungen der charakteristischen Arten einher. Solche Beeinträchtigungen wurden unzureichend berücksichtigt. Alle Wirkfaktoren sind daher zu analysieren und die Erheblichkeit zu beurteilen. Dazu sind weitere Untersuchungen erforderlich. Spazierende Hundehalter und -halterinnen sowie im Wald spielende Kinder sind nicht allein deshalb als Beeinträchtigung auszublenden, weil den Aktivitäten eine gesundheitliche oder therapeutische Bedeutung zukommt oder für Entwicklung der Kinder positive Effekte aufweist.

2.5 Fehlende Berücksichtigung weiterer Mortalitätsfaktoren

Die FFH-VorU verkennt zudem die anlagen- und betriebsbedingte Mortalität. Die Tötung von Vögeln resultiert regelmäßig aus der Kollision mit fahrenden Autos, Glasscheiben usw. Der charakteristische Feuersalamander kann in Schächten und Gullis verenden. Dies muss im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt und die Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen untersucht werden. Auch hieran fehlt es der lückenhaften FFH-VorU.

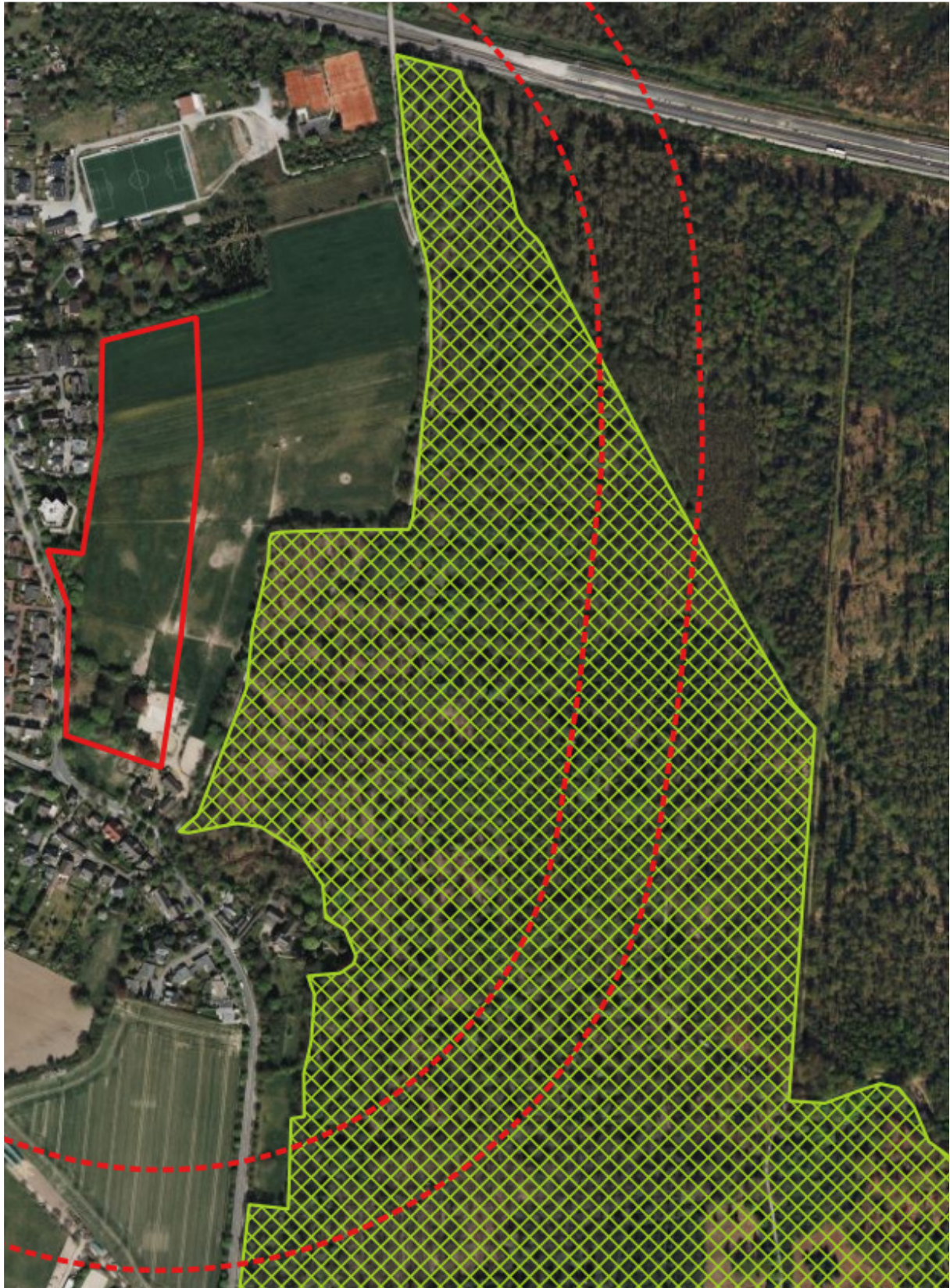


Abbildung 1: Störradien 400 m und 500 m des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. 1239 "Rahmerbuschfeld". Die gestrichelten Linien stellen die Abstände vom Geltungsbereich zum FFH-Gebiet „Überanger Mark“ (DE4606302) (grüne Schraffur) dar.



2.6 Unzureichende Beurteilung der stofflichen Einwirkungen

Die LRT selbst können durch den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen beeinträchtigt werden. Als Erhaltungsziel für die LRT gilt: „*Vermeidung und ggf. Verminderung von Nähr- und Schadstoffen*“ (S. 15/16). Wie die Gutachter auf S. 24 zu dem Ergebnis kommen, dass sich eine relevante Erhöhung des Schadstoffeintrags ausschließen lässt, ist nicht nachvollziehbar. Hierfür bedarf es einer umfassenden Untersuchung. Das Schutzgebiet liegt nur ca. 100 m von einem geplanten Lebensmittelhandel mit 80 Parkplätzen entfernt. Schadstoffeinträge in das Schutzgebiet sind nicht offensichtlich zu verneinen.

Hierzu wird auf die FFH-VP Info, eine Seite des BfN verwiesen. Dort lautete es: „*Zu den Stoffen, die zu Nährstoffeintrag führen können, [...] zählen auch Abfälle (z. B. von Nahrungsmitteln), die bei Projekten relativ diffus bzw. unkontrolliert bei deren Betrieb oder Nutzung entstehen können.*“

Wie mit den Abfällen des Lebensmittelhandels und Kompostieren auf den Einfamilienhausgrundstücken umzugehen ist und welche Beeinträchtigungen daraus resultieren, wird im Rahmen der FFH-VorU nicht berücksichtigt. Es sind Eintragsberechnungen bzw. -modelle zu erstellen. Diese Berechnungen sind unter Berücksichtigung kumulativer Effekte anzustellen, z.B. der der Autobahn.

Weitere Beeinträchtigungen können sich durch Streusalze, insbesondere im Bereich des Lebensmittelmarkt, ergeben. Auch diese können in das Schutzgebiet gelangen und die LRT beeinträchtigen.

Alles in allem ist die FFH-VorU nicht geeignet, um die Betroffenheit der LRT 9110, 9130 und 9160 durch stoffliche Einwirkungen offensichtlich auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich derzeit vermuten.

2.7 Unzureichende Berücksichtigung der funktionalen Beziehungen zwischen Eingriffsfläche und FFH-Gebiet „Überanger Mark“

Wie die Gutachter auf S. 15 der FFH-VorU selbst darlegen, steht das FFH-Gebiet „Überanger Mark“ in funktionaler Beziehung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Landwirtschaftliche Flächen in Rahm-Ost“. In diesem LSG liegt der Geltungsberiech des Bebauungsplans Nr. 1239 „Rahmerbuschfeld“. Dies hätte bereits als Indiz gewertet werden müssen, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht und eine umfassende Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich wird. Den Unterlagen fehlt es an dieser Stelle an Ermittlungen, die eine Abschätzung darüber zulassen, in welchem funktionalen Zusammenhang die Eingriffsfläche zum FFH-Gebiet steht und welche Rückwirkungen sich durch die Veränderung der Eingriffsfläche für das FFH-Gebiet ergeben.



2.8 Fehlende Grundlage für eine FFH-VP

Es ist darauf zu verweisen, dass am 18.02.2021 die EU-Kommission ihre Klage gegen Deutschland wegen mangelhafter Unterschützstellung der FFH-Gebiete angekündigt hat. Aus der dazugehörigen Begründeten Stellungnahme mit Datum vom 12.02.2020 im Verfahren 2014/2262 geht hervor, dass (u.a.) das Land Nordrhein-Westfalen noch keine ausreichenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Schutzgebiete bzw. die gebietspezifischen Schutzgüter formuliert hat und somit keine ausreichende Grundlage für eine FFH-VP zur Verfügung steht. Die planende Kommune muss an dieser Stelle mit der Situation leben, dass ihre Planung aufgrund jahrelanger Versäumnisse des Landes bei der Umsetzung vorerst „in der Luft hängt“.

3 Unzureichende und fehlerhafte Abarbeitung des Artenschutzes

Die Behandlung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG leidet unter einer Fülle an Mängeln. Sie ist unzureichend und fehlerhaft. Dies beginnt bereits bei den Bestandserfassungen, setzt sich über die unvollständige Betrachtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums und bei der Bewertung der Verbotstatbestände fort. Der artenschutzrechtlichen Prognose der Gutachter liegt kein individuenbezogener Ansatz zu Grunde. Die artenschutzrechtlichen Verbote werden nicht einzeln geprüft. Es werden sich eine Reihe artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ergeben, die von der vorbereitenden Planung nicht berücksichtigt werden.

Nachfolgend werden diese Einschätzungen im Detail begründet und dargelegt.

3.1 Untersuchungsumfang

Bereits die Bestandserfassungen der Antragsunterlagen weisen erhebliche Defizite auf, die es nicht zulassen, die artenschutzrechtlichen Belange zu beurteilen. Dementsprechend fehlen der Behörde momentan die Voraussetzungen für eine vollständige Prüfung. Denn sind bereits die Sachverhaltsermittlungen mangelhaft, so können auch keine zutreffenden Schlussfolgerungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltprüfung gezogen werden. Sofern keine ergänzenden Untersuchungen vorgenommen werden, können Schlussfolgerungen allenfalls auf Basis von Worst-Case-Annahmen gezogen werden.

3.1.1 Zur avifaunistischen Erfassung

Die avifaunistische Erfassung ist intransparent und der tatsächlich erbrachte Untersuchungsaufwand unklar. Eine Methodenbeschreibung fehlt komplett. Bei den Vogelarten fehlen überdies jegliche raumbezogenen Informationen. Bestandskarten, wie sie im Anhang des artenschutzrechtlichen Beitrags (ASB) für die Fledermäuse vorhanden sind, fehlen für die Brutvögel vollständig.



Zunächst zur Erfassungsmethodik:

Bei einem flächenhaften Eingriff wie im vorliegenden Fall ist eine flächendeckende Erfassung der Brutreviere nebst den gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich. Dazu bietet sich nach **SÜDBECK et al.** (2005, S. 43) eine sogenannte Revierkartierung an. Diese stellt die fachlich angemessene Standardmethode der vogelkundlichen Erfassung dar, wenn individuenbezogene Informationen für die gesamte Eingriffsfläche erforderlich sind. Ob eine solche Erfassung stattgefunden hat und ob deren Vorgaben eingehalten wurden, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, weil eine Methodenbeschreibung gänzlich fehlt.

Den Unterlagen ist lediglich zu entnehmen, dass eine Brutvogeluntersuchung im Untersuchungsgebiet in fünf Durchgängen (zzgl. einer Nachtbegehung) zwischen Mitte Mai 2018 und Ende August 2018 sowie in fünf Durchgängen (zzgl. zwei Nachtbegehungen) zwischen Ende Februar 2019 und Anfang Juli 2019 erfolgte. Dokumentiert sind diese Erfassungen lediglich durch eine Aufzählung von Terminen (ASB S. 56); es fehlen jedoch die bei Bestandserfassungen üblichen Angaben zur Erfassungsdauer, Uhrzeit und Witterungsbedingungen, wie es hingegen bei den Fledermäusen (siehe S. 43 ASB) erfolgte. Solche Informationen gehören zum allgemein anerkannten fachlichen Standard (siehe BVerwG Urteil 3 A 4.15 vom 09.11.2017, Rn. 46)² und sind unerlässlich, um die Güte der Erfassungen beurteilen zu können. So liefern beispielsweise Erfassungen bei schlechtem Wetter (starker Wind, Regen) keine belastbaren Ergebnisse (vgl. **SÜDBECK et al.** 2005, S. 49). Derzeit lässt sich nicht einmal annähernd absehen, ob tatsächlich vollwertige Kartierungen vorliegen oder einige Termine aufgrund ungünstiger Beobachtungsbedingungen (Tageszeiten) höchstens Teilergebnisse erbracht haben. Grundsätzlich lässt sich bereits sagen, dass die genannten Termine 21.07.2018 und 22.08.2018 vollständig außerhalb der für die einzelnen Arten bewertungsrelevanten Zeitfenster (siehe Artportraits in **SÜDBECK et al.**, 2005) liegen, sodass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Termine im Jahr 2018 auf drei reduziert.

Hinter den vorgelegten Untersuchungen steht also zuerst einmal ein großes Fragezeichen. Deshalb wird aus Transparenzgründen gefordert, dass die Unterlagen der Brutvogelkartierungen (Ergebniskarten, Geländekarten und Begehungsprotokolle einschließlich Angaben zu den Tageszeiten und vorherrschender Witterungsbedingungen) vollständig offengelegt werden, um den tatsächlichen Kartierungsaufwand und die Vorkommen im Gebiet abschätzen zu können. Nach Offenlegung der Daten ist den Einwendern eine erneute angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

Es kann bereits vermutet werden, dass die Erfassung nicht ausreicht, um die habitat- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten beurteilen zu können. Die Erfassung scheint innerhalb des Geltungsbereichs zzgl. 300 m-Puffer stattgefunden zu haben. Um die Betroffenheiten im FFH-Gebiet sowie die Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG überhaupt

² "Zum fachlichen Standard gehört zudem, für jede Begehung Datum, Beginn und Ende sowie die Witterungsbedingungen zu dokumentieren."



beurteilen zu können, ist der hier gewählte Untersuchungsradius zu gering bemessen. Störungen können bis zu 500 m weit reichen, weshalb auch in diesen Bereichen Erfassungen hätten stattfinden müssen, um überhaupt Abschätzungen im Rahmen des Umweltberichts treffen zu können.

Es bestehen derzeit erhebliche Zweifel an hinsichtlich der Qualität der Erfassungsdaten. Das wird zusätzlich durch die Einwände von Herrn Dietz bekräftigt. Die Gutachter scheinen einen großen Teil der ansässigen Brutvögel (z.B. Schleiereule seit 1993 im Bereich des Pferdehofs bekannt) nicht erfasst zu haben.

Es fehlen außerdem Erfassungen der Vögel außerhalb der Brutzeit. Mit dem Auftreten von Vögeln während ihrer Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist aber auch im Bereich des B-Plans zu rechnen. Auch hier treten Vogelarten während der nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevanten Zeiten auf.

Rastende, mausernde und überwinternde Vogelarten sind nicht nur an Gewässern oder in Flussniederungen zu erwarten, sondern auch sonst in der Landschaft. Auch wenn weniger auffällig, sind die Zeiten außerhalb der Brutsaison mitunter arten- und individuenreicher als die Brutsaison selbst. Hierauf weisen **FLADE & MANN** (2008, S. 363) hin: "*Nach Erlöschen der Gesangsaktivität der meisten Singvögel im Juli und Flüggewerden der meisten Bruten beginnt eine stille Phase sehr unauffälligen Vogel Lebens, in Gehölzen und Schilfbeständen. Jedoch halten sich dann so viele Vögel wie zu keiner anderen Jahreszeit in der Landschaft auf, die in Vorbereitung auf den Herbstzug Fettdepots anlegen und häufig auch mausern.*" Dies kann auch für das B-Plangebiet im Randbereich zu einem Waldgebiet nicht ausgeschlossen werden.

4 Gänzlich fehlende Sachverhaltsermittlungen

Die Sachverhaltsermittlungen der Beigeladenen beschränken sich auf die Artengruppen Fledermäuse und Vögel. Sie fehlen aber für Amphibien, Reptilien und wirbellose Arten. Deren artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht pauschal verneint werden, wie in den nachfolgenden Kapiteln dargelegt wird. Erfassungen sind daher nachzuholen.

4.1 Fehlerhafte Einordnung der Verbotstatbestände

Die B-Plan-Unterlagen blenden die artenschutzrechtlichen Risiken für eine Reihe von Arten in unzulässiger Weise völlig aus oder sind in vielfacher Weise grob fehlerhaft. Der ASB sieht für keine der festgestellten europarechtlich geschützten Arten ein Verbot erfüllt. Eine solche Schlussfolgerung lassen bereits die vorgelegten Unterlagen nicht zu. Zuerst einmal ist festzuhalten, dass der ASB bei den Beurteilungen der artenschutzrechtlichen Verbote von einer Fehlinterpretation des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgegangen ist (S. 8/9), wenn er annimmt, dass der Tötungstatbestand nicht vorliegt, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Hinzu kommt, dass der ASB in mehrfacher Hinsicht den gebotenen individuenbezogenen Maßstab verlässt und eine populationsbezogene Betrachtung einführt. Die einzelnen artenschutzrechtlichen Verbote werden überhaupt nicht einzeln abgeprüft. Hinzu kommt, dass die Gutachter ihren artenschutzrecht-



lichen Beurteilungen Vorbelastungen, wie die bereits bestehende Bebauung, die intensive Pferdekoppelnutzung, die hohe Präsenz an Katzen usw., voranstellen. Auf solche Vorbelastungen kommt es bei der artenschutzrechtlichen Bewertung nicht an. Zu beurteilen sind die Tatbestände, die mit dem geplanten Vorhaben einhergehen. Das ist hier nicht der Fall.

Alles in allem ist festzustellen, dass die Unterlage grundsätzlich mangelhaft ist und diese von den Gutachtern völlig verkannte Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für verschiedene Arten enthält.

5 Avifauna

In den Geltungsbereichen konnten zahlreiche Brutvögel nachgewiesen werden. Für Vogelarten kann das Vorliegen von Verbotstatbeständen allerdings nicht beurteilt werden, weil es an jeglicher Information über Häufigkeit und räumliche Verteilung der Arten fehlt (siehe Kapitel 3.1.1).

Außerdem sind die artenschutzrechtlichen Bewertungen schon aufgrund der unzulässigen Einschränkungen auf „planungsrelevante Vogelarten“ unvollständig. Die Unterlagen setzen sich mit der Betroffenheit zahlreicher Brutvogelarten nicht auseinander. Dabei wird absolut verkannt, dass alle europäischen Vogelarten in gleicher Weise „rechtlich geschützt“ sind und von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG profitieren, wie der EuGH (Urteil vom 04. März 2021, Az. C-473/19) jüngst nochmals unmissverständlich festgestellt hat. Eine weitere Differenzierung gibt das Gesetz nicht her.

Darüber hinaus verkennen die Gutachter eine Reihe von artenschutzrechtlichen Tatbeständen, weil sie keine Verbots- und auch keine artbezogene Betrachtung vornehmen:

Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Zunächst einmal geht mit der neuen Bebauung auch eine Erhöhung der Tötungsrisiken für Brutvögel einher. Diese Erhöhung der Risiken ist zu bilanzieren. Darunter fallen z.B. fahrende Autos, Fensterschieben und Katzen. Derzeit sind die Risiken aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche gering. Es ist mit einer Vielzahl artenschutzrechtlicher Tatbestände zu rechnen, die derzeit nicht berücksichtigt werden.

Lebensstättenzerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Insbesondere mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei einer flächenhaften Bebauung von ca. 4,2 ha aufgrund der vollständigen Beseitigung von Revieren einer größeren Zahl von Vogelarten sicher zu rechnen. Werden ganze, wiederkehrend genutzte Reviere komplett zerstört, fallen diese auch außerhalb der Nutzung unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe hierzu BVerwG Stralsund-Entscheidung). Solche Komplettzerstörungen können auch nicht durch Bezug auf § 44 Abs. 5 BNatSchG verneint werden. CEF-Maßnahmen sind hier nicht anwendbar, weil diese einen engen räumlichen Bezug zum betroffenen Individuum und dessen Revier haben müssen. Bei einer Komplettzerstörung des Reviers kann der räumliche Bezug nicht gewährleistet werden. Zudem ist die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG für europäische Vogelarten rechtlich nicht anwendbar (siehe BVerwG Urteil 4 A 16.16 des BVerwG vom 06.04.2017, Rn. 87).



Die ASB sieht allerdings die Ausbringung von Nistkästen für Vogelarten vor, um Tatbestände zu vermeiden. Angesichts der fehlenden Sachverhaltsermittlung und der oben genannten begrenzten Anwendung handelt es sich dabei um eine Maßnahme „ins Blaue hinein“.

Für den B-Plan werden daher zahlreiche artenschutzrechtliche Ausnahmen für das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erforderlich. Für welche Arten das gilt, kann auf Grundlage der Unterlagen nicht abgeschätzt werden. Eine genaue Verortung der Reviere in Form einer kartografischen Darstellung fehlt.

Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Inwieweit es zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen kann, wurde überhaupt nicht beurteilt. Dabei führen lärmbedingte Störungen zu einer Verminderung des Bruterfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit, sodass das Merkmal des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wie es der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist (s.o.), erfüllt ist. Das dürfte hier in den Randbereichen der Fall sein und muss bilanziert werden. Orientierungswerte für die Beurteilung liefert **BMVBS** (2010). Insbesondere im Hinblick auf die jüngste Entscheidung des EuGH (Urteil vom 04. März 2021, Az. C-473/19) ist es fraglich, wie die Stadt Duisburg den Störungstatbestand für möglicherweise 61 Brutvogelarten vermeiden möchte.

6 Fledermäuse

Dem ASB von 2021 liegt eine längst veraltete Rote Liste von 2010 zu Grunde. Einige der dort als nicht gefährdeten Fledermausarten werden in Deutschland mittlerweile als gefährdet geführt.

Zunächst einmal liegt auch hier keine individuen- und nicht einmal eine artbezogene Betrachtung vor. Auch bei der Artengruppe der Fledermäuse lassen sich zudem artenschutzrechtliche Defizite feststellen.

Tötungsverbot: Tötungen wurden überhaupt nicht berücksichtigt. Diese ergeben sich bei Baumfällungen, wenn Fledermäuse gleichzeitig in ihrem Quartier sind.

Lebensstättenzerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Der artenschutzrechtlichen Betrachtung liegt die Fehlannahme zu Grunde, dass unbesetzte Fledermausquartiere einfach im Rahmen der Eingriffsregelung ersetzt werden können. Dazu lautete es auf S. 49: *„Je nach Resultat sind Höhlungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.“* sowie *„gezielte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) im Sinne von Paragraph 44 Absatz 5 BNatSchG sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.“* Der ASB verkennt, dass solche Baumhöhlen auch außerhalb der Nutzungszeit unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen, sodass bei Vorhandensein dieser Höhlen und deren Zerstörung der Tatbestand vorliegt. Dieser Tatbestand lässt sich nicht einfach im Rahmen der Eingriffsregelung kompensieren, sondern ist individuenbezogen zu bilanzieren. Für den Fall, dass Fledermausquartiere durch eine Baubegleitung erfasst werden, sieht der ASB nichts vor. Es verbleiben artenschutzrechtliche Unsicherheiten.



Denn für den Fall, dass Fledermausquartiere vorhanden sind, werden artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich. Fledermauskästen sind jedenfalls nicht geeignet, um die Funktionalität der Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang gewährleisten zu können. Sie sind daher als CEF-Maßnahmen unzulässig (siehe auch **PHILIPP-GERLACH** 2017, S. 68ff). Grundlage dieser Einschätzung stellt eine aktuelle Studie dar, die belegt, dass Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in der Regel nicht geeignet sind, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit bescheinigt werden kann (**ZAHN & HAMMER** 2016, S. 7).

6.1 Unvollständigkeit der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

6.1.1 Amphibien

Die artenschutzrechtliche Betrachtung zum B-Plan schließt die Betroffenheit der Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie von vornherein pauschal aus. Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Amphibien können nicht nur betroffen sein, wenn deren Fortpflanzungsgewässer von einem Eingriff zerstört werden. Bei Planungen sind ebenso Wanderbeziehungen und Landlebensräume zu berücksichtigen. Daher sind geeignete Untersuchungen über das Art- und Lebensraumvorkommen und Wanderungsverhalten durchzuführen. Ohne eine Abschätzung, ob in den Eingriffsbereichen Lebensstätten vorhanden sind oder Wanderbeziehungen bestehen, ist mit der Tötung von Individuen und der Zerstörung von Lebensstätten von europäisch geschützten Amphibienarten zu rechnen.

Der ASB (S. 60) hält sogar selbst das Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches für möglich, schließt dessen Betroffenheit pauschal aus, weil keine Fortpflanzungsgewässer im Eingriffsbereich liegen. Dabei verkennen die Gutachter, dass aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet, wo vermutlich Fortpflanzungsgewässer liegen, und dem Aktionsradius des Kleinen Wasserfrosches, das Einwandern in die Baubereiche und die damit einhergehende Tötung (Tatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) derzeit nicht sicher auszuschließen ist. Für den Kleinen Wasserfrosch sind Wanderungen zwischen Fortpflanzungsgewässer und Winterquartier von bis zu 15 km bekannt.³

Kommt man aufgrund von geeigneten Untersuchungen zu der Einschätzung, dass Tiere in die Eingriffsbereiche (Baufelder, Erweiterung bestehender Wege) einwandern oder im Eingriffsbereich Landlebensräume betroffen sind, wird je nach Zeitpunkt der Bauausführung eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

³ <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kleiner-wasserfrosch-rana-lessonae/lokale-population-gefaehrung.html>



7 Reptilien

Für die MTB´s 4606-2 und 4606-4 sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Wie die Gutachter auf S. 61 eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art ohne Erfassung verneinen können, erschließt sich nicht. Die als Beleg für die Annahme herangezogenen Daten bieten keinerlei Sicherheit, dass die Zauneidechse im Eingriffsbereich auszuschließen ist.

Ohne eine Abschätzung, ob die Art im Eingriffsbereich vorkommt und ob in den Eingriffsbereichen Lebensstätten vorhanden sind, ist mit der Tötung von Individuen während der Bauarbeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und dem Verlust von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der Zauneidechse zu rechnen. Solche Verbotstatbestände lassen sich bei flächigen Eingriffen nicht vermeiden, sodass bei dem Vorkommen der Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird (siehe hierzu **LAUFER** 2014, BVerwG in der Freiberg-Entscheidung 9 A 12.10 vom 14.07.2011).

8 Eingriffsregelung

Die vielfach verkannten artenschutzrechtlichen Verbote hinterlassen Defizite in der Eingriffsregelung. Denn Art und Umfang der Kompensation können ohne vorhergehende Ermittlung aller Eingriffe gar nicht mit der erforderlichen Zielgenauigkeit und vom Umfang her korrekt festgesetzt werden. Dementsprechend finden sich keine diesbezüglichen Verweise auf die damit gleichzeitig berücksichtigten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bei der Bemessung und Begründung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Derzeit wäre es also reiner Zufall, wenn die Kompensationsmaßnahmen auch die Erfordernisse zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der von den Eingriffen betroffenen Arten abdecken würden.

9 Unzureichende Alternativenprüfung

Die Schwere des Eingriffs mit allen Folgen für die besonders geschützten Arten hat die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote zur Folge. Dies ergibt sich nicht erst aus der Berücksichtigung und Abarbeitung der oben beschriebenen Defizite, sondern bereits aus den Planunterlagen. Eine genauere Betrachtung ergibt im Übrigen nicht vermeidbare Tötungsrisiken. Daraus resultiert die Notwendigkeit eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrags. Dieser ist in den Unterlagen jedoch nicht enthalten. Da eine flächendeckende Potenzialflächenermittlung mit der Untersuchung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände fehlt, ist derzeit nicht ausgeschlossen, dass es an anderer Stelle der betroffenen Gemeinde zumutbare Standorte gibt, an denen es nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt oder diese dort in signifikanter Weise geringer ausfallen. Es ist daher der Nachweis zu führen, dass es an anderer Stelle der Gemeinde nicht zu den hier festzustellenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen wird.



10 Literatur

BMVBS (2010; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen. Gutachten 2010: 1 – 133

FLADE M, MANN R (2008): Wegzugverlauf und Populationstrends von gebüsch- und schilfwohnenden Kleinvögeln in den Düpenwiesen bei Wolfsburg im Zeitraum 1974-2002. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 40: 363 – 386

LAUFER H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: LUBW (Hrsg.; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77: 93-142

PHILIPP-GERLACH U (2017): Fledermauskästen und Nutzungsverzicht in Wäldern erfüllen die Anforderungen an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht. Recht der Natur. Schnellbrief Nr. 205. November/Dezember 2017. Informationsdienst Umweltrecht. S. 68/69.

ZAHN A, HAMMER M (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – ANLiegen Natur 39(1): online preview, 9 p., Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.

Bramsche, den 25.06.2021